Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mandel vom 17.05.2017

Der Gemeinderat von Mandel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

- I. Reihengrabstätten
- 1. f) anonyme Reihengrabstätte im Rasengrabfeld wird gestrichen

Artikel II

- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten wird ergänzt
- 1. dd) einstelliges Wahlgrab im Rasengrabfeld ee) Doppelgrabstätte im Rasengrabfeld

3.000,00 Euro 5.000,00 Euro

- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), bb), cc), dd) und ee) erhoben.
- c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa), bb), cc), dd) und ee) genannten Gebühren zu erheben.
- 2. bb) Urnenwahlgrabstätte im Rasengrabfeld

2.000,00 Euro

- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) und bb) erhoben.
- c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa) und bb) genannten Gebühren zu erheben.

Tage

<u>Artikel III</u>

Diese Änderungssatzung Bekanntmachung in Kraft.

tritt am.

nach ihrer öffentlichen

Mandel, den <u>21</u>.06.2018 Der Ortsbürgermeister

(Peter Schulz)